

Selbstständigerwerbende und Landwirte Wichtige Hinweise 2024



kantonschwyz

Formulare Selbstständigerwerbende und Landwirte 2024
mit / ohne kaufmännische Buchhaltung (Formulare 4.2 bis 4.6)

Mit dem Ausfüllen der massgebenden Formulare erleichtern Sie der Steuerverwaltung die Veranlagung von steuerpflichtigen Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Damit Sie die vorgenannten Formulare ausfüllen können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Ausführungen und die im Internet publizierten Merkblätter zu beachten:

www.sz.ch/steuern/se

Im Weiteren finden Sie unter – www.sz.ch/steuern/np – weitere hilfreiche Merkblätter zum Ausfüllen der Steuererklärung sowie den Hinweis auf die häufigsten Fragen.

Sofern Sie keinen Internet-Zugang haben, können Sie die gewünschten Merkblätter bei der kantonalen Steuerverwaltung Schwyz, Zentrale Dienste, Postfach 1232, 6431 Schwyz, schriftlich oder telefonisch (Tel.-Nr. 041 819 23 45) bestellen.

- 1. Abzug von Liegenschaftskosten inkl. Ausscheidungskatalog (LKW)**
[Die Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten inkl. Ausscheidungskatalog \(LKW\)](#) regelt den steuerlichen Abzug von Liegenschaftskosten bei den Einkommens- und Gewinnsteuern von Kanton und Bund sowie bei der Grundstückgewinnsteuer. Sie gilt auch für Liegenschaften des Geschäftsvermögens.
- 2. Private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs (WPA)**
Ab Steuerperiode 2022 beträgt das steuerbare Einkommen aus der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs pro Monat pauschal 0.9% des Fahrzeugkaufpreises.
[Die Weisung betreffend Steuerfolgen der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs \(WPA\)](#) dient der Vereinheitlichung der Praxis bei den direkten Steuern und der Mehrwertsteuer. Bei Selbstständigerwerbenden ist vorab zu prüfen, ob das für Privatfahrten zur Verfügung stehende Fahrzeug aufgrund des Erwerbsmotivs und der tatsächlichen Nutzung dem Geschäfts- oder Privatvermögen zuzuordnen ist (Präponderanzmethode bei einem gemischt genutzten Fahrzeug; vgl. RZ 17 ff.). Selbstständigerwerbende haben der Steuererklärung die Kaufverträge aller privat nutzbaren Motorfahrzeuge oder den entsprechenden Anlagespiegel unaufgefordert beizulegen (vgl. RZ 20).
- 3. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen (WAWR)**
Mit Weisung betreffend Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen (WAWR) wird die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung in diesen Bereichen dargelegt. Von besonderer Bedeutung sind die Rückstellungen. Der steuerrechtliche Rückstellungsbegriff ist enger gefasst als der handelsrechtliche. Eine handelsrechtlich zulässige Rückstellung kann steuerrechtlich oft nicht berücksichtigt werden. Eine Rückstellung gilt im Sinne des Steuerrechts als geschäftsmässig begründet, wenn sie für einen unmittelbar drohenden Verlust, nicht aber lediglich für mögliche künftige Verluste bzw. Risiken gebildet wird. In der WAWR (RZ 20 ff.) werden für die Rückstellungen Pauschalsätze festgelegt.
- 4. Hilfsformular «Deklaration des Liquidationsgewinns für die privilegierte Besteuerung ab 01.01.2011»**
Das Hilfsformular ist bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder bei Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität auszufüllen (§ 39b StG und Art. 37b DBG sowie [Kreisschreiben Nr. 28 der ESTV vom 03.11.2010](#)). Im Weiteren wurde ein [Musterfall zur Deklaration des Liquidationsgewinns für die privilegierte Besteuerung ab 01.01.2011](#) erstellt (inkl. Hinweise für die Steuerdeklaration und Steuerberechnungen).

Ergänzende Angaben bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Formular 4.5; C3)

Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Formular 4.5; C3) können den beiden [Kreisschreiben der ESTV Nr. 26 vom 16.12.2009 «Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Unternehmenssteuerreform II»](#) sowie [Nr. 28 vom 03.11.2010 «Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»](#) entnommen werden.

Aufschubstatbestände

Als Liegenschaften gelten Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB. Der Steueraufschub ist ausschliesslich für jene Liegenschaften zulässig, welche der Selbständigerwerbende in seinem Anlagevermögen (Geschäftsvermögen) hält, nicht hingegen für Liegenschaften des Umlaufvermögens (gewerbsmässiger Liegenschaftshandel). Dient eine Liegenschaft mehrheitlich der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen, verbleibt sie im Geschäftsvermögen (KS der ESTV Nr. 26 vom 16.12.2009, Ziffer 2.1).

Überführung einer Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsin das Privatvermögen (Art. 18a Abs. 1 DBG / § 19 Abs. 2 StG)

Der Steueraufschub erfolgt nur bei der steuersystematischen Realisation und wird nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person gewährt. Er kann nur für den Wertzuwachsgehalt geltend gemacht werden. Bei einem Aufschub wird die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert und den Anlagekosten, d.h. im Wesentlichen die wieder eingebrachten Abschreibungen, sofort besteuert. Die Liegenschaft gilt daraufhin für Einkommenssteuerzwecke vollständig als ins Privatvermögen überführt. Als Konsequenz daraus sind Abschreibungen oder Aufwertungen nicht steuerwirksam. Die laufenden Liegenschaftserträge stellen kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar.

Erfolgt ein Aufschub, ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös bzw. dem Verkehrswert und dem massgebenden Einkommenssteuerwert (Anlagekosten im Zeitpunkt des Steueraufschubs) einerseits zuzüglich der wertvermehrenden Investitionen seit der Überführung andererseits, abzüglich der mit der Veräusserung zusammenhängenden Kosten, steuerbar. Auf diesem Betrag sind auch Sozialversicherungsabgaben geschuldet.

Verpachtung eines Geschäftsbetriebes (§ 20a Abs. 1 StG / Art. 18a Abs. 2 DBG)

Bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebes wird keine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mehr angenommen. Es gilt die gesetzliche Vermutung, dass der Verpächter weiterhin selbstständig erwerbstätig bleibt, ausser er beantragt ausdrücklich die Überführung des Geschäftsbetriebs ins Privatvermögen. Voraussetzung für die Verpachtung im vorstehenden Sinne ist u.a., dass nicht nur die Geschäftseinrichtungen, sondern auch die Geschäftsbeziehungen überlassen werden (vgl. BGE 103 II 253).

Für landwirtschaftliche Betriebe gibt das [Kreisschreiben Nr. 31 der ESTV vom 22.12.2010 «Landwirtschaftliche Betriebe – Aufschubstatbestand bei Verpachtung»](#) weitere Auskünfte.

5. [Merkblatt «Geschäftsverlust / Verlustvortrag aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie Verlustanerkennung \(Abgrenzung zu Hobby / Liebhaberei\)»](#)

Das Merkblatt enthält nähere Ausführungen zum Geschäftsverlust und Verlustvortrag. Zudem wird die Verlustanerkennung dargelegt, wenn das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit unklar ist.

6. [Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe](#)

Im Kanton Schwyz (inkl. direkte Bundessteuer) können Selbständigerwerbende und Landwirte auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) und auf beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) Sofortabschreibungen auf einen Franken vornehmen (§ 29 Abs. 3 StG).

7. [Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe](#)

Das besondere Abschreibungsverfahren gemäss Ziffer 6 kann auch für das Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beansprucht werden.

8. **Merkblatt N 1/2007 «Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden»**
 Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. Das **Merkblatt N 1/2007 über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern** enthält die für die verschiedenen Branchen massgebenden Ansätze.

9. **Merkblatt NL 1/2007 «Privatanteile / Naturalbezüge und Naturallöhne» für Geschäftsinhaber in der Landwirtschaft**
 Naturalbezüge entsprechen dem Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten. Bei den Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen. Vgl. im Einzelnen **Merkblatt NL 1/2007 über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft**.

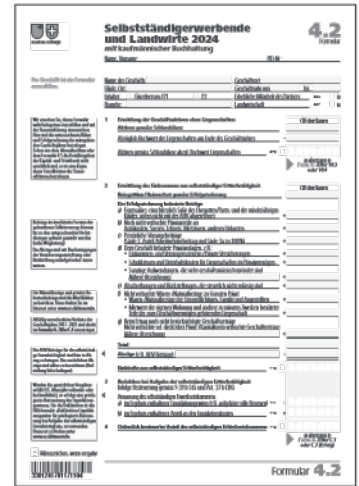
10. **Privilegierte Dividendenbesteuerung im Geschäftsvermögen ab Steuerperiode 2020**
 Die Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens werden bei den kantonalen Steuern im Umfang von 50% besteuert (wie bisher). Bei der direkten Bundessteuer werden sie im Umfang von 70% (bisher 50%) besteuert. Von den Beteiligungserträgen sind vorab die zu-rechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen (§ 20b Abs. 1 StG und Art. 18b Abs. 1 DBG). Darunter fallen insbesondere der Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand, der AHV-Beitrag sowie Abschreibungen. Zur Ermittlung des Nettoertrages ist eine Spartenrechnung für die Ermittlung des Nettoertrages für die Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen durch-zuführen.

11. **Kreisschreiben Nr. 27 SSK vom 15.03.2007 / «Die Vermeidung von Ausscheidungsverlusten»**
 Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung Ausscheidungsverluste in den folgenden Fällen ausdrücklich beseitigt:

- Geschäftsverlust (Verlustvorträge) im Sitzkanton und in weiteren Betriebsstättkantonen: Verrechnung mit dem Wertzuwachsge Gewinn aus der Veräusserung einer Betriebsliegenschaft im Betriebsstättkanton (BGE 131 I 249);
- Geschäftsverlust im Sitzkanton: Verrechnung mit laufenden Liegenschaftserträgen aus Kapitalanlageliegenschaften am Spezialsteuerdomizil (BGE 132 I 220);
- Proportional zu den Aktiven zu verlegende Schuldzinsen eines Liegenschaftenhändlers (natürliche Person): Soweit der nach Lage der Aktiven zu übernehmende Schuldzinsenanteil den Vermögensertrag im Liegenschaftskanton übersteigt, erfolgt eine Verrechnung des Schuldzinsenüberschusses in erster Linie mit den Netto-Vermögenserträgen der übrigen Kantone, in zweiter Linie mit dem übrigen Einkommen des Liegenschaftenhändlers (BGE 2P.84/2006);
- Gewinnungskostenüberschuss aus einer im Privatvermögen gehaltenen Liegenschaft am Hauptsteuerdomizil: Verrechnung mit Einkünften aus einer ebenfalls im Privatvermögen gehaltenen Liegenschaft im Liegenschaftskanton (BGE 131 I 285).

«Vgl. KS Nr. 27 SSK vom 15.03.2007 (aktualisierte Fassung vom 25.08.2022) Seite 3 ff.».

12. **Merkblatt «Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung des Zweiverdienerabzuges»**
 Das Merkblatt enthält Ausführungen zur erheblichen Mitarbeit im Geschäft des anderen Ehegatten.



Eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit allen zugehörigen Beilagen trägt wesentlich dazu bei, dass die Veranlagung ohne Rückfragen und Auflagen vorgenommen werden kann.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz

